



Bundesverband der Hersteller- und Errichterfirmen von Sicherheitssystemen e.V.



VdS
Schadenverhütung
GmbH



Zentralverband Elektrotechnik und Elektronikindustrie e.V.

Veränderung der Inspektionsintervalle von Einbruchmeldeanlagen (EMA) gemäß DIN VDE 0833 Teil 1 und 3, Ausgabe 2009

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden, damit eine Einbruchmeldeanlage mit einer jährlichen Inspektion auskommt?

Viele Anwender orientieren sich zunächst nur an Teil 1 der DIN VDE 0833, da dieser die wesentlichen Anforderungen zur Instandhaltung von GMA enthält. Allerdings kommt bei EMA/ÜMA zusätzlich der Teil 3 der Norm (Abschnitt 10 „Betrieb“) zur Anwendung. Hier heißt es: „Zusätzlich zu den Festlegungen nach DIN VDE 0833-1 (VDE 0833-1), Abschnitt 5, sind bei EMA, ÜMA oder EMA/ÜMA Begehung und Instandhaltung entsprechend Tabelle 11 (*Anmerkung: Schreibfehler in der Norm, richtig ist Tabelle 13*) durchzuführen.“ Nach dieser Tabelle sind Begehungen und Inspektionen von EMA Grad 1 und 2 jeweils jährlich, von EMA Grad 3 zweimal jährlich und von EMA Grad 4 viermal jährlich durchzuführen. Eine Verlängerung der Inspektionsintervalle ist somit nur für EMA der Grade 3 und 4 relevant. Die entsprechenden Festlegungen sind im Teil 1 beschrieben.

Hier wird unter Abschnitt 5.3.2.2 die Verlängerung der Inspektionsintervalle für GMA mit erweiterter Überwachung der Grundfunktion und Betriebsbewährung beschrieben. Der erste wichtige Satz lautet: „Für GMA, deren Übertragungswege so ausgeführt sind, dass durch einen Fehler (Unterbrechung, Kurzschluss oder Fehler gleicher Wirkung) die Funktion aller angeschlossenen automatischen sowie nichtautomatischen Melder erhalten bleibt, (...) dürfen die Zeitabstände für Inspektionen auf ein Jahr verlängert werden....“

Welche Einbruchmeldeanlagen erfüllen aktuell diese Anforderung?

Dies kann prinzipiell nur durch Anlagen auf Basis von Ring-BUS Technologien abgedeckt werden, sofern ein solcher Ring-BUS so aufgebaut ist, dass bei einem entsprechenden Fehler kein Melder ausfallen kann. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass EMA mit einem auf „Stiche“ basierend aufgebauten BUS sowie EMA mit konventionellen Übertragungswegen diese Anforderungen nicht erfüllen und somit nicht mehr unter die Regelung verlängerter Inspektionsintervalle fallen.

Weiterhin fordert die Norm, dass

- eine durchgängige zweijährige Erfahrung über den bestimmungsgemäßen und betriebsbewährten Betrieb der GMA sowie die von Änderungen oder Erweiterungen betroffenen Teilbereiche dokumentiert vorliegt. Ein betriebsbewährter Betrieb liegt dann vor, wenn maximal 1 von 200 Elementen der GMA Falschalarm innerhalb von 2 Jahren ausgelöst hat,
und
- der Betreiber schriftlich zusichert, dass bei Nutzungs- oder baulichen Änderungen, unverzüglich die Anpassung des Sicherungskonzeptes erfolgt,
und
- Ausfälle oder anlagenbedingte Störungen auch in Teilbereichen des Objektes automatisch eine Meldung zu einer ständig besetzten, beauftragten Stelle zur Folge haben, die in der Lage ist, nach einer Fehlererkennung unverzüglich und in angemessener Weise, verantwortlich die Maßnahmen für eine Rückführung der GMA in den funktionsfähigen Zustand einzuleiten.



Bundesverband der Hersteller- und Errichterfirmen von Sicherheitssystemen e.V.



VdS Schadenverhütung GmbH



Zentralverband Elektrotechnik und Elektronikindustrie e.V.

Auch hier schließt sich die Frage an, welche EMA in der Lage ist, diese Anforderung in vollem Umfang zu erfüllen? Dies würde voraussetzen, dass sämtliche Anlageteile in der Lage wären, sich selber – z. B. mittels eines lokalen Selbsttests alle 24 h – zu überprüfen. Das ist aktuell nicht bei allen Komponenten der Fall – z. B. meldet ein Magnetkontakt oder ein Riegelschaltkontakt üblicherweise NICHT, wenn er nicht mehr funktioniert. Dies war in den bisherigen Normen und Richtlinien, nach denen die aktuell verwendeten Melder geprüft und zertifiziert wurden, nicht gefordert worden.

Fazit:

Derzeit gibt es nur wenige Einbruchmeldeanlagen, die alle Voraussetzungen für eine Verlängerung der Inspektionsintervalle erfüllen.

Nur wenn alle nachfolgenden Punkte mit Ja beantwortet werden, kann eine Verlängerung der Inspektionsintervalle in Betracht gezogen werden:

1. Ist die Anlage so aufgebaut, dass sie über einen Ring-BUS verfügt?
2. Ist der Ring-BUS so konzipiert (prinzipiell und ausführungstechnisch), dass kein Melder bei Unterbrechung oder Kurzschluss ausfällt?
3. Werden alle Melder automatisch so überwacht, dass ein Ausfall, also eine Nichtfunktion des Melders eigenständig erkannt wird?
4. Besteht bereits eine durchgängige zweijährige Erfahrung über den bestimmungsgemäßen und betriebsbewährten Betrieb und ist diese dokumentiert?

Wenn nur einer dieser Punkte mit einem Nein beantwortet wird, ist eine Verlängerung der Inspektionsintervalle entsprechend DIN VDE 0833 Teil 1 nicht zulässig.

Hinweis: In den VdS-Richtlinien für Planung und Einbau von Einbruchmeldeanlagen, VdS 2311, ist eine Verlängerung der Inspektionsintervalle nicht vorgesehen.

<p>Bundesverband der Hersteller- und Errichterfirmen von Sicherheitssystemen e.V. (BHE) Feldstraße 28 66904 Brücken Tel.: 06386 9214-0 Fax: 06386 9214-99 info@bhe.de www.bhe.de</p>	<p>VdS Schadenverhütung GmbH Technische Kommission Amsterdamer Straße 174 50735 Köln Tel.: 0221 7766-0 Fax: 0221 7766-466 info@vds.de www.vds.de</p>	<p>Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V. (ZVEI) Fachverband Sicherheitssysteme Lyoner Straße 9 60528 Frankfurt Tel.: 069 6302-250 Fax: 069 6302-288 sicherheitssysteme@zvei.org www.zvei.de</p>
--	---	---